Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **17 (1957)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

11 Juni 1957 17. Jahrg.

Inhalt

Das 10. Internationale Film-Festival in Cannes 41
Kurzbesprechungen 46

Das 10. Internationale Film-Festival in Cannes

(3.—17. Mai 1957)

Wer dieses Jahr in Cannes war, gewann leider den Eindruck, daß es so nicht weitergehen kann, wenn ein Filmfestival mehr als ein gesellschaftlicher Anlaß und der Rummelplatz für eine recht kindische, unwürdige Film(star und -starlet)begeisterung sein soll. Dies gleich zu Anfang und ungeschminkt festzustellen gebietet die Erinnerung an Filmfestspiele, die wahrhaft anregend, ja aufregend waren und durch die Atmosphäre der geistigen Auseinandersetzung, die an der Tagesordnung war, unvergeßlich sind.

Hier sei der Finger nur auf drei wunde Punkte gelegt, welche dieses Jahr in Cannes besonders auffielen.

Das Festivalreglement, das zur Zeit in Kraft ist, bietet keinerlei Gewähr für Filmfestspiele, die mehr sind als eine Anhäufung von Filmen verschiedenster nationaler Provenienz und unterschiedlichster Qualität. Das Reglement sieht nämlich vor, daß sich jedes Filme produzierende Land mit einem Spielfilm beteiligen kann. Der Libanon wird also mit demselben Stolz und derselben Ueberzeugung seinen Film ins Treffen schicken wie Hollywood oder Tokio, um nur zwei Giganten der internationalen Filmproduktion zu nennen. Mit dem Unterschied allerdings, daß es des Libanons erster und einziger Film überhaupt ist, während Hollywood oder Tokio den ihrigen aus einer nach Hunderten zählenden Jahresproduktion auswählen können. Aus dieser Regelung ergeben sich für den Festivalbesucher groteske Zustände — sie irgendwie zu korrigieren behält sich das Festivalkomitee allerdings das Recht vor, zusätzliche Filme einzuladen, die mit den andern gleichberechtigt sind, die also nicht etwa hors concours laufen, sondern ebenfalls um den Großen Preis von Cannes, die Goldpalme, konkurrieren. Durch diese Möglichkeit ergeben sich Retouchen der Programmierung, die indes deren Grundstruktur — ein Film pro Land — nicht wesentlich ändern. (Mehr als einen Film zeigten dieses Jahr die USA, Frankreich, Italien, Rußland, Japan und England, und zwar Hollywood drei, die übrigen zwei.)